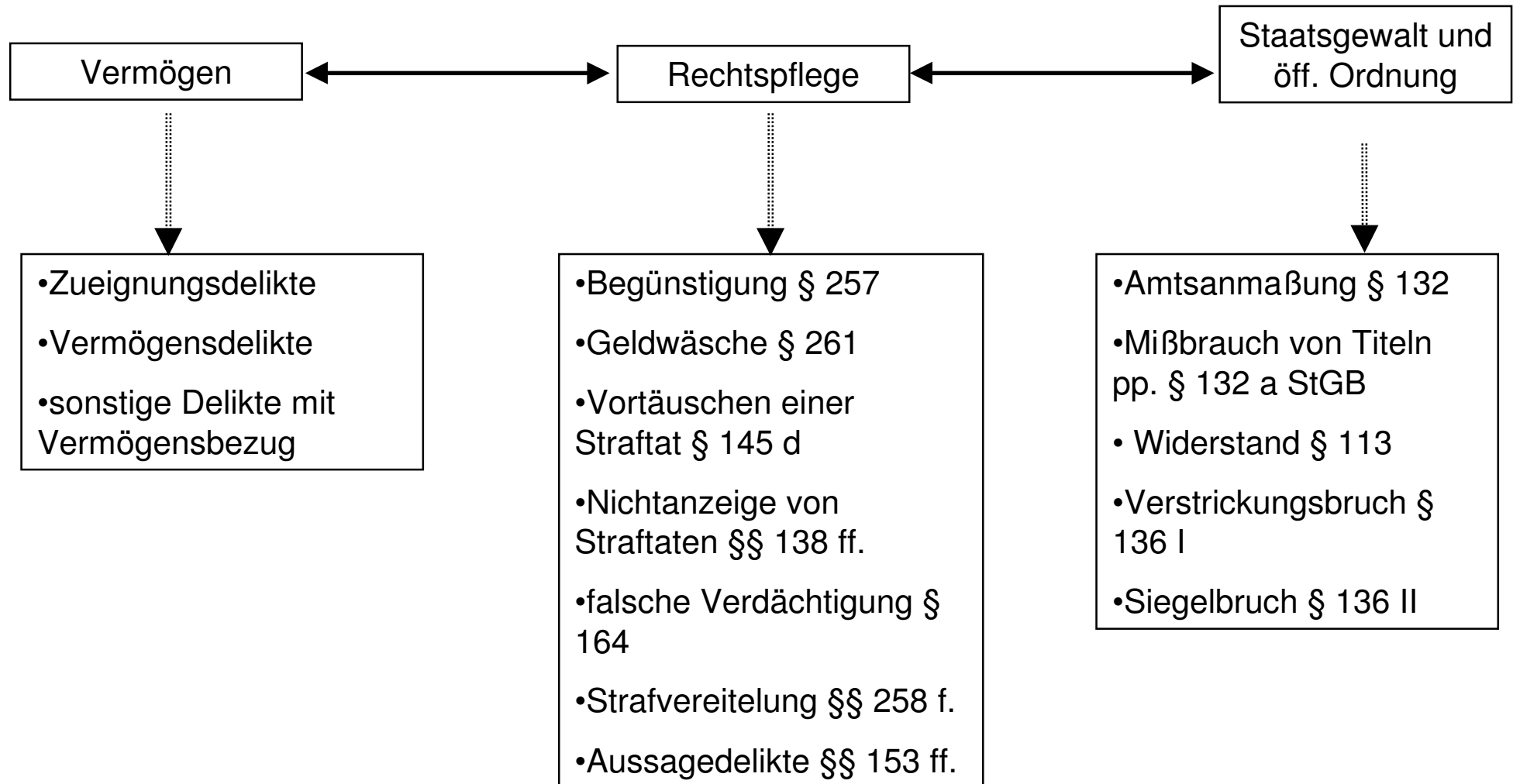
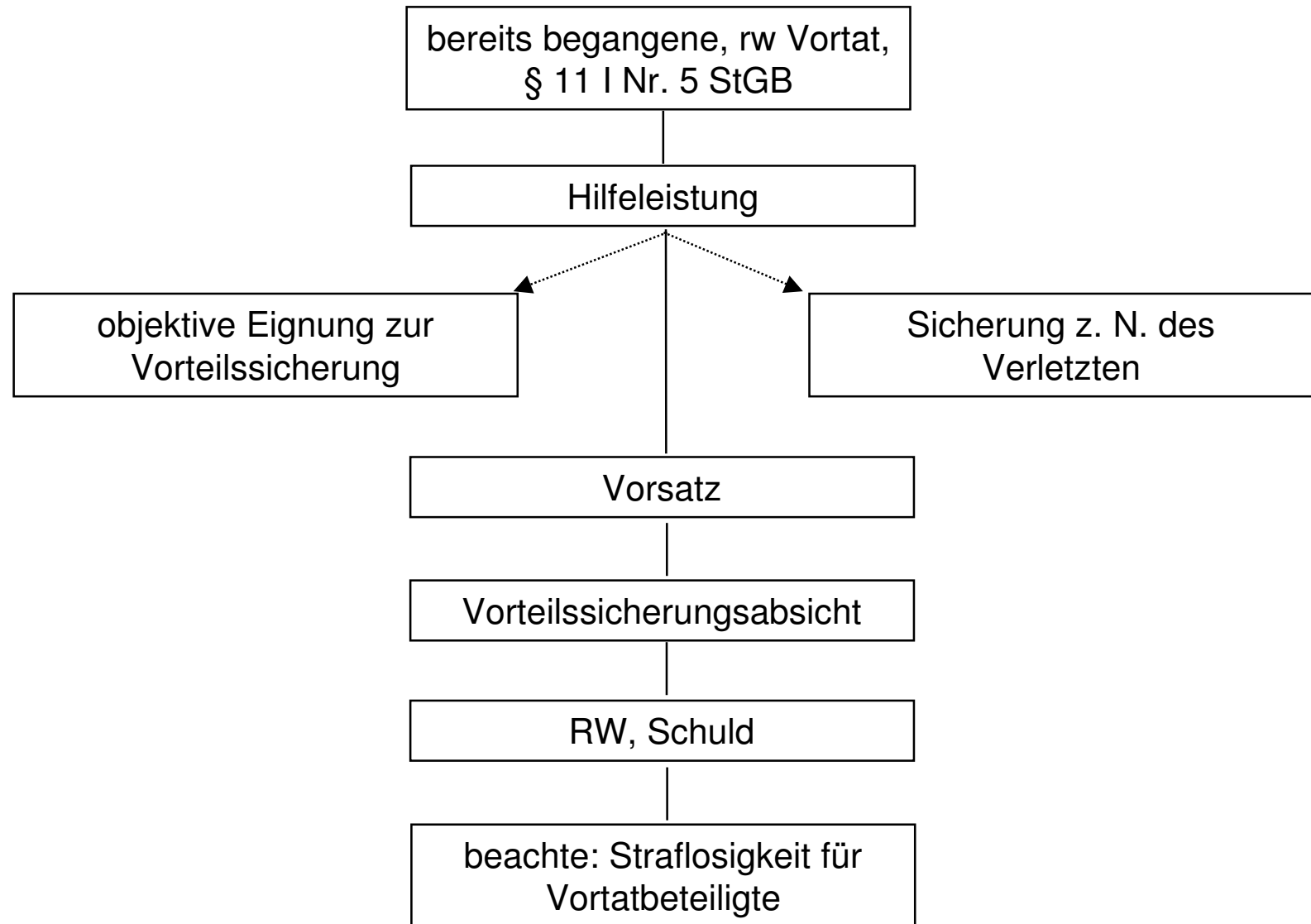


Straftaten gegen die Rechtspflege



Begünstigung § 257 StGB



Strafvereitelung § 258 StGB

Verfolgungsvereitelung, Abs. I

Straftat eines anderen

ganz / teilweise Vereiteln der
Strafverfolgung

Vollstreckungsvereitelung, Abs. II

rechtskräftig verhängte,
unvollstreckte Strafe oder
Maßnahme

ganz / teilweise Vereiteln der
Vollstreckung

Vorsatz bzgl. der Vortat

Absicht/direkter Vorsatz bzgl.
der Vereitelung

RW, Schuld

beachte: Strafflosigkeit i. S.
des § 258 V und VI

Strafvereitelung im Amt § 258 a StGB

Verfolgungsvereitelung, gem.
§ 258 I

Vollstreckungsvereitelung,
gem. § 258 II

Amtsträger

zur Mitwirkung bei der
Strafverfolgung/ -
vollstreckung berufen

beachte 258 a III: keine
Strafausschließung gem. §
258 VI StGB !!

Falsche Verdächtigung § 164 StGB

Verdächtigung bzgl. der Begehung einer rw Tat oder Verletzung einer Dienstpflicht

jedes sonstige Herbeiführen oder Bewirken der Fortführung eines behödl. Verfahrens oder Maßnahme

bezogen auf bestimmte, individualisierbare Person

gegenüber Behörde, Anzeigenentgegennahmer, öffentlich

obj. Unwahrheit der Behauptung

Vorsatz

wider besseres Wissen

Herbeiführungsabsicht

RW, Schuld

Vortäuschen einer Straftat § 145 d StGB

Vortäuschen einer rw Tat oder
des Bevorstehen einer rw Tat i.
S. v. § 126 StGB

Täuschung über Person eines
Beteiligten an einer rw Tat oder
einer bevorstehenden Tat nach §
126

gegenüber Behörde,
Anzeigentgegnehmer

Vorsatz

wider besseres Wissen

RW, Schuld

beachte: Subsidiarität zu §§
164, 258, 258 a StGB